

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 24.11.2008
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 19.11.2008.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR Richard Baumann | 16. GR ⁱⁿ Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR Franz Fürst | 17. GR Ing. Karl Köckeis (bis 22.10 Uhr) |
| 3. gf.GR ⁱⁿ Petra Graf | 18. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 4. gf.GR Andreas Grundtner | 19. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (bis 21.57 Uhr) |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 20. GR Spyridon Messogitis |
| 6. gf.GR Ing.Wolfgang Lintner (bis 22.10 Uhr) | 21. GR Markus Neunteufel |
| 7. gf.GR Nikolaus Patoschka | 22. GR Harald Nigrin |
| 8. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 23. GR Peter Pfeiler |
| 9. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 24. GR Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR Gerhard Beisteiner | 25. GR ⁱⁿ Ingrid Schön |
| 11. GR ⁱⁿ Christine Döttelmayer | 26. GR Werner Stedronsky |
| 12. GR Michael Dubsy | 27. GR Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR Erhard Gredler | 28. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (bis 21.57 Uhr) | 29. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 15. GR Herbert Janschka (bis 21.57 Uhr) | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--|--|
| 1. gf. GR Norman Pigisch | 5. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (ab 21.58 Uhr) |
| 2. GR Peter Kodym | 6. gf. GR Ing. Wolfgang Lintner (ab 22.11 Uhr) |
| 3. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (ab 21.58 Uhr) | 7. GR Ing. Karl Köckeis (ab 22.11 Uhr) |
| 4. GR Herbert Janschka (ab 21.58 Uhr) | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.10.2008

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) VA 2009 und MfP 2009-2012
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
 - a) Voranschlag 2009
 - b) Tauschvertrag - Feuerwehrgrundstück
- 3) Verlängerung Bausperre 2006-2
- 4) Heizkostenzuschuss 2009
- 5) Subventionen
- 6) Seniorenveranstaltungen - Grundsatzbeschluss
- 7) Jugendveranstaltungen - Grundsatzbeschluss
- 8) Nahversorgerförderung - Verlängerung
- 9) SOMA Sozialmarkt - Grundsatzbeschluss
- 10) Förderung "Mirno More" - Grundsatzbeschluss
- 11) Produktion Mitteilungsblatt
- 12) Spanischunterricht in der Volksschule - Abänderung Werkvertrag
- 13) NÖ Wasserwirtschaftsfonds - Förderannahme WVA BA 2
- 14) ABA Pumpwerke 24 Stunden Überwachung - Grundsatzbeschluss
- 15) Sanierung Mühlfeldgasse Ost und Schlossmühlgasse Süd - Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht - Aufträge
- 16) Tieflegung B 17 - Machbarkeitsstudie - Leistungen 2009
- 17) Vertretung Gemeindearzt
- 18) Mietvereinbarung Werbeanlage
- 19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 20) Garagenplatzvergabe
- 21) Schrebergartenvergabe
- 22) Wohnungsvergaben
- 23) Hortförderung

- 24) Zinsenzuschuss für Investitionskredit
- 25) Sozialfonds
- 26) Soziale Unterstützungen
- 27) Diverse Weihnachtsgewandungen 2008
- 28) Personalangelegenheiten:
 - a) 3-stufige Vorrückung wegen Pensionierung
 - b) Überstellung in Gruppe 6
 - c) 3-stufige Vorrückung
 - d) 3-stufige Vorrückung
 - e) 3-stufige Vorrückung
 - f) 3-stufige Vorrückung
 - g) 3-stufige Vorrückung
 - h) Aufnahme
 - i) Aufnahme
 - j) Überstellung in Leistungsgruppe 4
- 29) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.10.2008

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der letzten Sitzung vom 20.10.2008 wird einstimmig genehmigt.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Bedeckung Rechnungen Raumplaner

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Rechnung Nr. 97/08 der Dipl. Ing. Friedmann und Aujesky OGE, vom 11.11.2008 betreffend Ausarbeitung Änderung Nr. 2008-3 örtliches Raumordnungsprogramm, in der Höhe von €4.865,76 inkl. MWSt. zu genehmigen.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/031-728 (Flächenwidmungs- und Bauungsplan) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von €4.865,76 inkl. MWSt.. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/032-728 (Vermarktung des Gemeindegebietes) bedeckt.

Weiters wird die Rechnung 99/08 der Dipl. Ing. Friedmann und Aujesky OGE, vom 11.11.2008 betreffend Ausarbeitung Teilbauungspläne, in der Höhe von €9.208,32 inkl. MWSt. genehmigt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/031-728 (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 9.208,32 inkl. MWSt., diese werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/920+856 (Verwaltungsabgabe) bedeckt.“

Begründung:

Damit die nächste Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. der Teilbebauungspläne noch vor Ablauf der Bausperre erfolgen kann ist die Dringlichkeit gegeben.

2. Dringlichkeitsantrag:

Bausperre

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereich (Beilage 1), eine Bausperre mit folgender Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 23, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, in der jeweils geltenden Fassung, wird laut dem beiliegenden Planausschnitt (Beilage 1) eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Die Gemeinde sieht in diesem Bereich die Erhaltung eines zusammenhängenden Grünraumes vor. Dieser Bereich liegt in einer überörtlichen Grünverbindung und soll als solche weiterhin erhalten werden. Dies entspricht auch der Intention der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland.

§ 3

Zielsetzung

Die Gemeinde beabsichtigt in diesem Bereich die Widmung Grünland – Freihaltefläche (Gfrei) auszuweisen, um zu verhindern, dass landwirtschaftliche Bauten diese kleinräumige Landschaft zerstören.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass keine Bebauungen auf den gegenständlichen Grundstücken erfolgen, welche den Zielen der Bausperre widersprechen.

1. Dringlichkeitsantrag:

Bedeckung Rechnungen Raumplaner

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 19a) behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag:

Bausperre

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 19b) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) VA 2009 und MfP 2009-2012

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2009 und der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2009 bis 2012 zwei Wochen hindurch, das ist vom 31.10.2008 bis 14.11.2008, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2009 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 25.627.700,--

Einnahmen: € 25.627.700,--

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 3.872.300,--

Einnahmen: € 3.872.300,--

- 2) Der mittelfristige Finanzplan weist für den Zeitraum 2009 bis 2012 folgenden Maastricht-Saldo aus:

2009: € 673.600,--

2010: € 602.700,--

2011: € 1.245.200,--

2012: € 821.900,--

- 3) Gemäß § 73 Abs 3 b) und § 79 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat, im Haushaltsjahr 2009 Kassenkredite bis maximal € 2.562.770,--, d.s. 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, aufzunehmen, falls dies aus Gründen der Liquiditätsüberbrückung erforderlich sein sollte.
- 4) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2009 aufzunehmen sind, beträgt € 3.122.500,--.

- 5) Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2009 eingehoben:

A) Gemeindesteuern

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1) Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben
der Bemessungsgrundlage | 500 v.H. |
| 2) Grundsteuer B von allen übrigen Grundstücken
der Bemessungsgrundlage | 500 v.H. |
| 3) Kommunalsteuer | 3 % der Bemessungsgrundlage |
| 4) Hundeabgabe | |
| a) für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| b) für alle übrigen Hunde | € 21,00 pro Hund |
| 5) Lustbarkeitsabgabe lt. Verordnung des Gemeinderates 10.12.1992, 15.12.1994, 25.11.96. | |
| 6) Gebrauchsabgabe lt. Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.1985, 19.12.2005 | |
| 7) Aufschließungsbeitrag Einheitssatz | € 327,03 |

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

- 1) Kanalgebühren laut Kanalabgabenordnung vom 26.11.2007
- 2) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 11.6.2007
- 3) Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 29.1.2007
- 4) Abfallwirtschaftsgebühren laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 28.06.1994, Änderung v. 15.12.1994, Änderung vom 3.7.1995 und Änderung vom 14.6.1996
- 5) Abfallwirtschaftsabgabe laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 28.06.1994, Änderung v. 15.12.1994, Änderung vom 3.7.1995 und Änderung vom 14.6.1996
- 6) Marktstandsgebühren laut Verordnung vom 10.12.1993
- 7) Teichbenützungsggebühren laut Beschluss vom 22.3.2004, 3.5.2005
- 8) Entgelttarife Altes Rathaus, Migazzi-Haus, Freizeitzentrum Beschluss v. 11.12.2006
- 9) Kostenbeitrag Benützung Vereinsbus lt. Beschluss v. 23.4.2007
- 10) Schulgeld für Musikschule lt. Beschluss v. 26.6.2006

C) Sonstige Abgaben

- 1) Verwaltungsabgaben
- 2) Kommissionsgebühren
- 3) Seuchenvorsorgeabgabe

- 6) Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Haushalts- stelle	Dienst- zweig	Personen	Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST	Personal- zulage
		VERWALTUNGSDIENST		
010-510	56	1 VB Amtsleiter	F 10	ja
		Zentrale Verwaltung		
010-510	56	1 VB	Sondervertr. § 41/GVBG	
010-510	71	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F 7	ja
010-510	71	1 VB	5 L	
010-510	71	1 VB	5	
010-510	85	1 VB	5 L	
010-510	15	1 VB	2	
010-510	85	1 Lehrling		bis 2.7.09
010-510	85	1 VB	4	ab 7/09
		Allgemeine Verwaltung		
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F 8	ja
010-510	71	3 VB	5	
010-510	85	1 VB	4	
010-511	11	1 VB	4L	
		Bürgerservice + EDV		
010-510	56	1 VB Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.	F 8	ja
010-510	56	1 VB Diensp.m.hervorg.Verw.	F 7	
010-510	71	3 VB	5	

<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>
		<i>Bau- und Umweltamt</i>		
010-510	71	1 VB <i>Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.</i>	F 7	ja
010-510	56	3 VB	6	
010-510	71	2 VB	5	
		<i>Buchhaltung/Personalverw.</i>		
010-510	54	1 VB <i>Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.</i>	F 8	ja
010-510	71	6 VB	5	
010-510	85	1 Lehrling		bis 7/09
010-510	85	1 VB	4	ab 8/09
		<i>Reinigungsdienst</i>		
010-511	15	4 VB	2	
853010-511	15	1 VB	2 30 Wostd.	
272-511	15	1 VB	2 30 Wostd.	
		<i>Hausverwaltung</i>		
853-510	54	1 VB <i>Vergl.m.d.Dienstp.e.Lt.e.Abt.</i>	F 8	ja
853-510	71	1 VB	5 L	
853-510	71	1 VB	5	
853-521		4 sonst. Bed.	Freier DV	
		<i>FEUERWEHR</i>		
164-511	2	2 VB	5	

<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>
		<i>VOLKSSCHULE</i>		
211-511	2	1 VB	5	
211-511	7	1 VB	4	
211-511	15	1 VB	2	
		<i>KINDERGARTEN- EUROPAPLATZ</i>		
240-511	12	2 VB	5L	
240-511	12	3 VB	3	
240-511	12	1 VB	4L	
240-511	17	1 VB	1 30 Wostd.	
		<i>KINDERGARTEN- REISENBAUERRING</i>		
2402-510	107	1 VB	klk	bis 8/09
2402-511	12	2 VB	5L	
2402-511	12	6 VB	3	
2402-511	15	1 VB	2	
		<i>KÜCHE F. KINDERGARTEN UND</i>		
2403-511	2	1 VB	6	
2403-511	15	2 VB	2	
2403-511	15	1 VB	2 30 Wostd.	
<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>

<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>
		<i>KG-RATHAUSPARK</i>		
2404-511	12	1 VB	3	
2404-511	12	1 VB	3 20 Wostd.	
		<i>KG-ANNINGERSTRASSE</i>		
2405-511	12	1 VB	5 L	
2405-511	12	1 VB	3	
2405-511	12	1 VB	3 20 Wostd.	
		<i>HORT-EUROPAPLATZ</i>		
250-510	107	1 VB	klk	ja
250-510	107	3 VB	klk	
250-511	12	3 VB	3	
250-511	12	2 VB	5 L	
250-511	12	1 VB	3 30 Wostd.	
		<i>HORT-RATHAUSPARK</i>		
2501-510	107	1 VB	klk	ja
2501-510	107	3 VB	klk	
2501-511	107	1 VB	klk	Karenz
2501-511	12	6 VB	3	
		<i>SPORTBETRIEB FREIZEITZENTRUM</i>		
263-511	2	4 VB	5	

<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>
263-511	2	1 VB	5	bis 31.3.09
		KANTINE		
26301-521		1 Sonst. Bed.	Freier DV	
		VOLKSBÜCHEREI		
273-521		2 Sonst. Bed.	Freier DV	
		MUSIKSCHULE		
320-510	99a	1 VB	l2a1	ja
320-510	106	2 VB	l3	
320-510	108	4 VB	ms1	
320-510	108	3 VB	ms4	
320-510	99b	3 VB	l2b1	
		VERANSTALTUNGS- U. KULTURZENTRUM		
381030-511	2	7 VB	5	
381030-511	11	1 VB	4L	
		ZUSTELLDIENST „ESSEN AUF RÄDERN“		
423-510	79	2 VB	4 20 Wostd.	
		ÖFFENTLICHE WC- ANLAGEN		
812-521		1 Sonst. Bediensteter	Freier DV	

<i>Haushalts- stelle</i>	<i>Dienst- zweig</i>	<i>Personen</i>	<i>Funktions-Gruppe / Entl.Gr. IST</i>	<i>Personal- zulage</i>
		<i>WIRTSCHAFTSHOF</i>		
814-511	2	1 VB	F7	ja
814-511	2	2 VB	6 L	
814-511	2	9 VB	5	
814-511	2	1 VB	5	bis 11/09
814-511	10	6 VB	5 L	
814-511	15	1 VB	2	
814-511	11	1 VB	3	
		<i>FRIEDHOF</i>		
817-511	2	1 VB	5	
		<i>WASSERVERSORGUNG</i>		
850-511	2	2 VB	5	
		<i>MIGAZZI-HAUS</i>		
853010-510	85	1 VB	5 L	bis 10/09
080-760		1 PENSIONIST		
510-500		1 GEMEINDEARZT		
133-727		1 TIERARZT		

Im Zuge der Budgetdiskussion tätig Hr. Gemeinderat Janschka wörtlich die Aussage:
.....„ihr kauft´s euch das Personal“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion ÖVP, Fraktion Umweltforum) angenommen.

2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Voranschlag 2009

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Voranschlag für das Jahr 2009 der Infrastruktur KG.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen Fraktion Umweltforum; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

b) Tauschvertrag - Feuerwehrgrundstück

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft betreffend Tauschvertrag entsprechend Teilungsplan GZ 626/2008 von Dipl.Ing. Jerzy Szmids für den Bereich des neuen Feuerwehrhauses:

TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf Co KG, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, im Folgenden kurz „KG“ genannt, einerseits;

und

2.) der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, ECO PLUS-Bürogebäude, 2355 Wiener Neudorf, im Folgenden kurz „ecoplus“ genannt, andererseits; wie folgt:

1.

„KG“ vertauscht und übergibt an „ecoplus“ und letztere übernimmt von ersterer das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.Ing. Jerzy Szmids vom 7.7.2008, GZ 626/2008 bezeichnete Teilstück 1 des Gst.Nr. 211, EZ 2043, GB 16128 Wiener Neudorf, samt allen rechtlichen und physischen Zubehör in dem Zustand, in welchem es sich bei Schließung des Vertrages befunden hat und „ecoplus“ vertauscht und übergibt an „KG“ und letztere übernimmt von ersterer das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.Ing. Jerzy Szmids vom 7.7.2008, GZ 626/2008 bezeichnete Teilstück 2 des Gst.Nr. 214/1, EZ 681, GB 16128 Wiener Neudorf, samt allen rechtlichen und physischen Zubehör in dem Zustand, in welchem es sich bei Schließung des Vertrages befunden hat.

Die vertragsgegenständlichen Grundstücksteilflächen, somit sowohl das Teilstück 1, als auch das Teilstück 2, haben laut dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.Ing. Jerzy Szmids vom 7.7.2008, GZ 626/2008, eine Fläche von jeweils 42 m².

2.

Der Wert der jeweiligen Tauschobjekte betrat Euro 4.200,--.

Die „KG“ wird die anfallende Grunderwerbssteuer samt Eintragungsgebuhr in der Hohle von EUR 378,-- auf dem Anderkonto des Schriftenverfassers mit der Nummer 41259020000 bei der Volksbank Baden (BLZ 42750) erlegen.

3.

Die vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflachen werden mit allen Rechten und Befugnissen vertauscht, wie die Vertragsparteien diese besessen und benutzt haben oder doch zu besitzen und benutzen berechtigt waren.

Die Vertragsparteien nehmen die einschlagigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 934 f ABGB, zur Kenntnis und erklaren, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhaltnissen der Wert und Gegenwert der vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflachen bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen ansehen.

4.

Die Vertragsparteien haften dafur, dass die jeweilige, von ihnen zu vertauschende und zu ubergebende, vertragsgegenstandliche Grundstucksteilflache frei von bucherlichen und auerbucherlichen Lasten sowie Rechten Dritter in das Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei ubergeht. Davon ausdrucklich ausgenommen sind, hinsichtlich der zu ubertragenden Teilflache 1, Gst.Nr. 211, EZ 2043, GB 16128 Wiener Neudorf, die Belastungen CLNR 1 „Dienstbarkeit einer elektrischen Leitung“, CLNR 2 „Dienstbarkeit einer elektrischen Leitung“, CLNR 3 „Dienstbarkeit der Duldung einer elektrischen Leitung“ und hinsichtlich der zu ubertragenden Teilflache 2, Gst.Nr. 214/1, EZ 681, GB 16128 Wiener Neudorf, die Belastung CLNR 3 „Dienstbarkeit einer elektrischen Leitung“.

Die vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflachen werden jeweils in das Eigentum der „KG“ bzw. der „ecoplus“, unter Mitubertragung der auf den jeweiligen Teilflachen haftenden Lasten, ubertragen.

Die Vertragsparteien erklaren, dass keine Abgaben, wie insbesondere Grundsteuer oder ahnliches, hinsichtlich der jeweiligen vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflache unberichtigt aushaften.

Die Vertragsparteien haften nicht fur ein bestimmtes Ausma oder eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflachen. Insbesondere haften die Vertragsparteien nicht fur allfallige Kontaminierungen der vertragsgegenstandlichen Grundstucksteilflachen und konnen aus dieser Position daher keine Rechtsanspruche weder jetzt noch zukunftig abgeleitet werden.

5.

Als Stichtag fur den ubergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag der Vertragsunterfertigung, von welchem Zeitpunkt die Vertragsparteien auch alle diesbezuglichen jeweils auf deren vertragsgegenstandliche Grundstucksteilflache entfallenden Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen haben.

6.

Beide Vertragsparteien haben ihren satzungsmäßigen Sitz bzw. ihre Hauptniederlassung in Österreich bzw. befindet sich deren Gesellschaftsvermögen bzw. -kapital überwiegend in österreichischem Besitz.

7.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Beglaubigungsgebühr trägt die „KG“. Alle sonstigen damit zusammenhängenden öffentlichen Abgaben, wie Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr trägt ebenfalls die „KG“.

8.

Es wird der Vertragserrichter, Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauer-Ring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Korrekturen oder Ergänzungen in Vollmachtsnamen durchzuführen.

Ebenso wird der Vertragserrichter, Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauer-Ring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, die Grunderwerbssteuer- und Eintragungsgebührenselbstberechnung durchzuführen und die errechnete Grunderwerbssteuer- und Eintragungsgebühr abzuführen.

Weiters wird der Vertragserrichter, Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, Reisenbauer-Ring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, die beiderseits beglaubigt unterfertigte Vertragsurkunde sowie die Freilassungserklärungen zwecks grundbücherlicher Durchführung in Empfang zu nehmen.

9.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen,

hinsichtlich des im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Jerzy Szmidt vom 7.7.2008, GZ 626/2008 als Teilstück 1 bezeichneten Teiles des Gst.Nr. 211, EZ 2043, GB 16128 Wiener Neudorf das Eigentumsrecht für die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, ECO PLUS-Bürogebäude, 2355 Wiener Neudorf und

hinsichtlich des im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Jerzy Szmidt vom 7.7.2008, GZ 626/2008 als Teilstück 2 bezeichneten Teiles des Gst.Nr. 214/1, EZ 681, GB 16128 Wiener Neudorf das Eigentumsrecht für die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf Co KG, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf einverleibt werde.

10.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der „KG“ verbleibt. Die „ecoplus“ erhält auf Wunsch eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22 : 9; Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin. Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

3) Verlängerung Bausperre 2006-2

Gemeinderat Peter Pfeiler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die in seiner Sitzung am 11.12.2006 unter TOP B) 15b) gemäß § 74, Abs. 3 NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14 beschlossene

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 74, Abs. 1 der NÖ-BO 1996, LGBl. 8200-12, in der jeweils geltenden Fassung, wird, für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1), eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Die für das örtliche Raumordnungsprogramm bzw. das Ortsentwicklungskonzept durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne für die einzelnen Teilbereiche, hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für die verschiedenen Siedlungsbereiche mit ihrer heterogenen Bauungsstruktur ergeben. Dieser Regulierungsbedarf entsteht unter anderem auf Grund der definierten, aber auch der faktischen Grenzen des Siedlungswachstums (Reserven der Infrastruktur, Lebensqualität, Baulandreserve).

Die unkontrollierte Errichtung von großvolumigen Bauten mit einer hohen Anzahl von Wohnungen in einem Gebäude (jedenfalls mehr als drei Wohnungen) ist in der vorhandenen Struktur des Wohnbaulandes ohne entsprechende Planung und Koordinierung im örtlichen Raumordnungsprogramm und im Bebauungsplan nicht mehr möglich. Die Verträglichkeit mit der vorhandenen Bauungs- und Infrastruktur wird sowohl für die zukünftige Raumordnung als auch für die Festlegung der möglichen Volumina von Baukörpern in einem zu erlassenden Bebauungsplan Maßstab sein. Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms und der Bauungsvorschriften soll sichergestellt werden, dass die bestehenden unterschiedlichen Ortsstrukturen erhalten werden und die vorhandene Infrastruktur entsprechend den neuen Bedürfnissen entwickelt werden kann.

Um diesen Planungen und Entwicklungen hinsichtlich einer raumordnerischen Kanalisierung einer gewünschten Bauungsart auf gewisse Ortsteile die notwendige Zeit zu geben, ist es unumgänglich die raumplanerisch unkoordinierte Bauung von Grundstücken verschiedener Größen und Konfigurationen mit Mehrfamilienwohnhäusern (jedenfalls mehr als drei Wohnungen) in Wiener Neudorf für Dauer der Bausperre einzuschränken. Auf Grund der Anzahl der zur Bearbeitung anstehenden Bauansuchen für Mehrfamilienhäuser, der damit verbundenen Beispielswirkung und den noch vorhandenen Baulandreserven würden ohne eine entsprechende Bausperre Tatsachen geschaffen, die eine sinnvolle und zukunftsorientierte Raumplanung und Raumordnung im Sinne einer geplanten Ortsentwicklung unmöglich machen würden. Es soll daher im Bereich des Wohnbaulandes, für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1), die Mindestgröße von Bauplätzen geregelt und die Bebaubarkeit von Bauplätzen gemäß der angeführten Formel für die Dauer der Bausperre eingeschränkt werden.

§ 3

Zielsetzung

1.) Bauplatzgröße für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1):

- Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat, für den im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereich (Beilage 1), 700 m² zu betragen.
- Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Strassengrundstücken.
- Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)

2.) Bauplatzausnutzung für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1):

- Für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1) gilt für Grundstücke bis zu einer Größe von unter 700 m² eine generelle Bebauungsdichte von 40 %. Davon ausgenommen sind Bauten die für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.).
- Für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1) gilt für Grundstücke mit und ab einer Größe von 700 m² eine maximal bebaubare Fläche, die aus der Tabelle zu entnehmen ist.
- Zwischenwerte sind nach folgender Formel zu ermitteln und kaufmännisch auf ganze m² zu runden:

$$y = \sqrt{b^2 - \left(b^2 \frac{(x-a)^2}{a^2} \right)}$$

Parameter: $a = 4000$ $b = 450$ $x = \text{Bauplatz in m}^2$ $y = \text{bebaubare Fläche in m}^2$

$$Y = \sqrt{202.500 - (202.500 x (x - 4.000)^2 / 16.000.000)}$$

Bauplatz in m ²	maximal bebaubare Fläche in m ²	Bebauungsdichte in %	Bauplatz in m ²	maximal bebaubare Fläche in m ²	Bebauungsdichte in %
700	254	36,2	2500	417	16,7

800	270	33,7	2600	422	16,2
900	284	31,5	2700	426	15,8
1000	298	29,8	2800	429	15,3
1100	310	28,1	2900	433	14,9
1200	321	26,7	3000	436	14,5
1300	332	25,5	3100	439	14,2
1400	342	24,4	3200	441	13,8
1500	351	23,4	3300	443	13,4
1600	360	22,5	3400	445	13,1
1700	368	21,6	3500	447	12,8
1800	376	20,9	3600	448	12,4
1900	383	20,2	3700	449	12,1
2000	390	19,5	3800	449	11,8
2100	396	18,9	3900	450	11,5
2200	402	18,3	4000	450	11,3
2300	407	17,7			
2400	412	17,2			

- Für Bauplätze über 4000 m² sind jeweils 450 m² die maximal bebaubare Fläche.
- Übersteigt der Baubestand die maximale bebaubare Fläche aufgrund der Tabelle, so darf der Baubestand weiterhin erhalten bleiben und die notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten können durchgeführt werden.

um ein weiteres Jahr zu verlängern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Heizkostenzuschuss 2009

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an Bezieher der Ausgleichszulage oder der Mindestpension für das Jahr 2009 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,- auszuzahlen.“

Dies gilt auch für die Partnergemeinde Bärnkopf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Hockeyclub Wiener Neudorf (Buskosten)	€	2.100,-- (bisher 2008 = € 30.000,--)
b) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung	€	14.000,-- (bisher 2008 = € 71.420,-- für Fanmeile € 66.501,29, für Starthilfe € 40.000,--)
c) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung (Buskosten)	€	300,-- (siehe oben)
d) Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wiener Neudorf	€	6.000,-- (bisher 2008 = € 0,--)
e) Squash-Union Wr. Neudorf Mödling	€	2.500,-- (bisher 2008 = € 6.100,--)
f) Genossenschaftshaus Frieden u. Förderungsverein	€	2.500,-- (bisher 2008 = € 2.500,--)
g) Verein Alt Wiener Neudorf	€	1.500,-- (bisher 2008 = € 1.500,--)
h) Tender - Verein für Jugendarbeit MOJA	€	4.000,-- (bisher 2008 = € 6.000,--)
von HH-Stelle 1/439-7283 - € 1.000,-- (VA 2008 - € 7.000,--)		
von HH-Stelle 1/061-777 - € 3.000,--		
i) Wiener Neudorfer Ensemble	€	2.000,-- (bisher 2008 = € 2.000,--)
j) Judoteam SHIAI-DO	€	8.000,-- (bisher 2008 = € 1.500,--, f. Claudia Heil € 6.000,--)
k) Faschingsgilde (für 2009)	€	2.500,--
l) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung (für 2009)	€	40.000,--
m) Brieftauben Reisevereinigung Wienerwald (für 2009)	€	1.000,--
<u>Pool-Vereine:</u>		
n) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung	€	2.000,--
o) Hockeyclub Wiener Neudorf	€	2.000,--
p) Squash-Union Wiener Neudorf Mödling	€	2.000,--
q) Tennisverein Wiener Neudorf	€	2.000,-- (bisher 2008 = € 600,--)
r) Tischtennisverein Wiener Neudorf	€	2.000,-- (bisher 2008 = € 30.700,--)
<u>für Weihnachtsfeiern:</u>		
s) *Musikverein Lyra	€	1.800,-- (bisher 2008 = € 47.000,--)
t) *Tischtennisverein Wiener Neudorf	€	1.000,--
u) *Hockeyclub Wiener Neudorf	€	1.000,--
v) *Judoclub Shiai-do	€	2.200,-- (bisher 2008 = € 7.500,--)
w) *Sportunion Wr. Neudorf	€	600,-- (bisher 2008 = € 4.400,--)
x) *Kinderfreunde	€	600,-- (bisher 2008 = € 3.500,--)
y) *Kickboxverein Wiener Neudorf	€	1.000,-- (bisher 2008 = € 6.400,--)
z) *Squash-Union Wiener Neudorf Mödling	€	800,--
aa) *1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung	€	10.000,--
bb) *Sportclub Activity	€	1.000,-- (bisher 2008 = € 5.355,90)
cc) *Tennisverein Wiener Neudorf	€	1.000,--.“

(* diese Beträge gelangen nach Einreichung eines entsprechenden Subventionsansuchens zur Auszahlung)

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a), d) bis j), m), o) bis q) werden einstimmig angenommen.

Die Subvention b) wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer, GRin. Dr. Kleissner; Stimmenthaltung. GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (23 : 8; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

Die Subvention k) wird mit Stimmenmehrheit (28 : 3; Stimmenthaltung: gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer) **angenommen.**

Die Subvention l) wird mit Stimmenmehrheit (20 : 11; dagegen: GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

Die Subvention n) wird mit Stimmenmehrheit (27 : 4; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin. Dr. Kleissner) **angenommen.**

Die Subvention r) wird mit Stimmenmehrheit (27 : 4; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin) **angenommen.**

Die Subvention s) wird mit Stimmenmehrheit (27 : 3; dagegen: GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H.) **angenommen.**

Die Subvention t) wird mit Stimmenmehrheit (26 : 5; dagegen: GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H.; Stimmenthaltung: GR Beisteiner, GR Nigrin) **angenommen.**

Die Subventionen u), v), z), bb) und cc) wird mit Stimmenmehrheit (28 : 3; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H.; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner) **angenommen.**

Die Subvention w) wird mit Stimmenmehrheit (26 : 5; dagegen GRin Janschka G., GR Janschka H., GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung. GRin Mag. Mariner, GR Nigrin) **angenommen.**

Die Subvention x) wird mit Stimmenmehrheit (20 : 11; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GRin Bach; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, GR Nigrin) **angenommen.**

Die Subvention y) wird mit Stimmenmehrheit (27 : 4; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H., gf. GR Ing. Lintner; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner) **angenommen.**

Die Subvention aa) wird mit Stimmenmehrheit (21 : 10; dagegen. GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H., gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

6) Seniorenveranstaltungen - Grundsatzbeschluss

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die nachfolgend angeführten Veranstaltungen unter Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr auf den unten angeführten Haushaltskonten veranschlagten Mittel bis auf weiteres jährlich durchzuführen:

<i>Pensionisten-Fasching</i>	<i>1/429000-728200</i>
<i>Pensionisten-Mutter- und Vatertagsfeier</i>	<i>1/429000-728300</i>
<i>Pensionisten-Ausflug</i>	<i>1/429000-728400</i>

<i>Pensionisten-Weihnachtsfeier</i>	1/429000-728000
<i>Pensionisten-Urlaubsaktion nach Bärnkopf</i>	1/429000-728100

Die oben angeführten Veranstaltungen sind für alle Pensionisten mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt ebenso die Kosten für die oben angeführten Veranstaltungen in der Partnergemeinde Bärnkopf für alle Pensionisten mit Hauptwohnsitz in Bärnkopf.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, die Veranstaltungen rechtzeitig zur Vorbereitung dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zuzuweisen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen GR Pfeiler, GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H. gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GR Nigrin, GRin Bach; Stimmenthaltung: GR Gredler, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner) **angenommen.**

Der Zusatzantrag von gf. GR Patoschka wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12; dagegen Bgm. Ing. Wöhrleitner, Vbgm. Tutschek, gf. GR Grundtner, GRin Lorenz, GR Messogitis, GRin Waldhör, gf. GRin Graf, GR Ing. Sykora, GR Schneidhofer, GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H., GR Ing. Tomek, GR Neunteufel, gf. GR Baumann, gf. GRin Sander, GR Stedronsky, GRin Schön, gf. GR Fürst) **abgelehnt.**

7) Jugendveranstaltungen - Grundsatzbeschluss

Geschäftsführender Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die nachfolgend angeführten Veranstaltungen unter Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr auf den unten angeführten Haushaltskonten veranschlagten Mittel bis auf weiteres jährlich durchzuführen:

<i>Kinder Osterschikurs für alle Kinder von 10 bis 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf.</i>	1/259000-768030
<i>Jugend Osterschikurs für alle Jugendlichen von 16 bis 19 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf mit einer Kostenbeteiligung von € 110,- pro Person.</i>	
<i>Ferialaktion für alle Kinder von 10 bis 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf.</i>	1/259000-768040
<i>Ferientspiel für alle Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren. Weiters wird im Rahmen des Ferienspiels gegen Voranmeldung eine ganztägige Betreuung inklusive Mittagessen angeboten.“</i>	1/259000-768010 1/259000-768020

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, die Veranstaltungen rechtzeitig zur Vorbereitung dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zuzuweisen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14; dagegen: GR Pfeiler, GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H., gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis, GRin Bach; Stimmenthaltung: GR Gredler, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin) **angenommen.**

Der Zusatzantrag von gf. GR Patoschka wird mit Stimmenmehrheit (20 : 11; dagegen Fraktion SPÖ; GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H.) **abgelehnt.**

Gemeinderat Erhard Gredler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

8) Nahversorgerförderung - Verlängerung

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Förderung für Nahversorger (Einzelhandelsbetriebe) entsprechend den vom Gemeinderat am 11. Oktober 1999 beschlossenen Richtlinien, in der Höhe von EUR 220,-- monatlich ab 01.01.2009 bis auf weiteres zu verlängern.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Erhard Gredler kommt wieder in den Sitzungssaal.

9) SOMA Sozialmarkt - Grundsatzbeschluss

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, sich am Projekt SOMA-MÖDLING (Sozialmarkt) durch Leistung eines Einmalbetrages in der Höhe von € 1,-- pro in Wiener Neudorf gemeldetem Hauptwohnsitz-Einwohner zu beteiligen.

Die dadurch am Haushaltskonto 1/440-774 entstehenden außerplanmäßigen Kosten in der Höhe von € 8.821,-- werden durch Minderausgaben am Haushaltskonto 1/820-040 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Förderung "Mirno More" - Grundsatzbeschluss

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das erfolgreichste sozialpädagogische Friedensprojekt Europas für Kinder und Jugendliche aus den Randbereichen der Gesellschaft „MIRNO MORE“ ab Jänner 2009 zu unterstützen.“

Hr. Gemeinderat Janschka ist gegen den Antrag, weil er meint, dass bei dem Projekt Mirno More auf den Yachten steinreicher Besitzer nicht klar hervor geht woher die begünstigten Kinder und Jugendlichen kommen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (25 : 6; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H.; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. G Ing. Lintner, GR Beisteiner) **angenommen.**

11) Produktion Mitteilungsblatt

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Mag. Martin R. Geisler, 2362 Biedermannsdorf, Buchenweg 4, mit der Produktion und Lieferung des amtlichen Mitteilungsblattes „Wiener Neudorf Aktuell“ 2009 (26-seitige Ausgabe) zum Gesamtpreis von monatlich € 6.150,- exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden mündlichen Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Fa. Mag. Martin R. Geisler, 2363 Biedermannsdorf, Buchenweg 4, bis zum Erreichen des budgetierten Betrages für die herstellung des Mitteilungsblattes zu beauftragen (bis 10/2009).“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (27 : 4; dagegen GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H., GRin Bach) **angenommen.**

12) Spanischunterricht in der Volksschule - Abänderung Werkvertrag

Gemeinderat Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Werkvertrag mit folgender Änderung:

*„Beginn des Spanischunterrichtes bereits mit dem ersten Schuljahr“
wie folgt:*

RAHMEN WERKVERTRAG

*Die Marktgemeinde Wiener Neudorf schließt mit
im nachfolgenden Auftraggeber genannt*

*Frau LIPPITZ-GOULBOURNE GREEN Dricela wohnhaft in
2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 12/2/4
im nachfolgenden Auftragnehmer genannt
den nachfolgenden Werkvertrag:*

Präambel

Die Schuldirektion und die Elternvertreter der Volksschule 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 6, sind an den Auftraggeber als Betreiber der Schule herangetreten, dass sie es begrüßen würden,

bereits ab dem ersten Schuljahr die Möglichkeit eines Spanischunterrichtes auf freiwilliger Basis durch eine Nativspeakerin anbieten zu können.

Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, dem diesbezüglichen Wunsch nachzukommen. Dieses Anliegen ist die Grundlage für den hier abzuschließenden Rahmen-Werkvertrag.

Die Auftragnehmerin ist in Costa Rica geboren, zweisprachig Englisch-Spanisch aufgewachsen und seit 5. Nov. 1996 in Wiener Neudorf ansässig.

Auf Basis dieses Know-hows wird die Auftragnehmerin für den Auftraggeber tätig.

Die Vertragsparteien haben sich intensiv über die rechtliche Situation ausgesprochen. Die Auftragnehmerin erklärt, über alle Belange eines Werkvertrages Bescheid zu wissen. Es ist ihr ausdrücklicher Wunsch, einen Werkvertrag abzuschließen, da sie sich außer Stande sieht, die für ein Dienstverhältnis geforderte Verpflichtung zur Dienstleistung auf bestimmte bzw. unbestimmte Zeit bzw. die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit einzugehen.

1.

Die Auftragnehmerin übernimmt ab 01.09.2008 nach dem Unterricht die selbständige Durchführung und Organisation von Spanisch - Lehrveranstaltungen ab der ersten Schulstufe der Volksschule Wiener Neudorf. Diese Lehrveranstaltungen, sind in Abstimmung mit der Schuldirektion sowie den Elternvertretern zu terminisieren.

2.

Die Auftragnehmerin ist an keine feste Arbeitszeit und an keinen festen Arbeitsort gebunden; sie entscheidet frei darüber, wann ihre Anwesenheit notwendig oder zweckmäßig ist. Die Festlegung der Unterrichtseinheiten sowie der Unterrichtsort erfolgt von der Auftragnehmerin in Abstimmung mit dem Lehrkörper und den Eltern der am Unterricht teilnehmenden Kindern selbständig.

Die Auftragnehmerin unterliegt keinerlei Weisungen hinsichtlich der Leistungserbringung. Sie ist sowohl in der Wahl der Unterrichtsmethoden als auch insbesondere der Inhalte frei. Die Abstimmung mit dem Lehrkörper und den Elternvertretern führt weder zu einer sachlichen noch zu einer persönlichen Weisungsgebundenheit der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist an keine Ordnungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsabfolge und Arbeitszeit u.ä. gebunden.

3. Urlaubsanspruch

Dem in Punkt 2. gesagten zur Folge steht der Auftragnehmerin auch kein eigener Urlaubsanspruch zu; vielmehr steht es ihr frei, sich in den Zeiträumen zu erholen, in denen ihre Anwesenheit nach eigener Einschätzung nicht erforderlich ist.

4. Vertretungs- und Ablehnungsrecht

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Auftragnehmerin eines geeigneten Vertreters bzw. sich eigener Erfüllungsgehilfen bedienen, allerdings dürfen daraus dem Auftraggeber keine Kosten erwachsen.

Die Beauftragung der Auftragnehmerin erfolgt bedarfsbezogen. Es besteht für die Auftragnehmerin keine Leistungsverpflichtung, sie ist daher berechtigt, jederzeit ohne Angaben von Gründen den Auftrag abzulehnen. Ob und in welchem Umfang die Vertragspartnerin daher im Rahmen dieses Vertrages tätig wird, liegt jeweils ausschließlich in ihrem Ermessen, ihrer eigenen Entscheidung und in ihrem eigenen Risiko.

5. Honorar

Als Honorar erhält die Auftragnehmerin einen Betrag von

€ 14,53 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

nach Maßgabe der tatsächlich fertiggestellten bzw. erzielten Ergebnisse, (d.h. pro gehaltener Unterrichtseinheit). Das Honorar steht der Auftragnehmerin erst nach erfolgreicher und ordnungsgemäßer Erfüllung des vereinbarten Auftrages zu. Sämtliche Aufwendungen, die der Auftragnehmerin durch die Vorbereitung bzw. Erfüllung des Auftrages erwachsen, sind mit dem Pauschalhonorar abgegolten. Die Zeiten und Kosten für die Erstellung des Lehrplans, sowie für die Organisation der Veranstaltungen u.ä sind durch das o.a. Honorar abgegolten.

Ist die Leistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls vorab bezahlte Beträge von der Auftragnehmerin zurückzuerstatten. Die Stundenaufstellung wird von der Direktorin der Volksschule kontrolliert und abgezeichnet und dann zur Überweisung auf das

KTO 20010178631, bei der Easy-Bank Mödling BLZ 14200

auf das Gemeindeamt gebracht.

6. Betriebsmittel

Die Auftragnehmerin hat selbst und auf eigene Rechnung für die zur Durchführung der von ihr übernommenen Leistung erforderlichen Betriebsmittel zu sorgen.

7. Haftung

Die Auftragnehmerin übernimmt die Gewähr und die Haftung für die ordnungsgemäße und mängelfreie Erfüllung des Auftrages. Der Anspruch auf der vereinbarten Werklohn entsteht erst mit der vollständigen Erfüllung des Auftrages.

8. Sozialversicherung, Steuern

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dieser Vertrag frei von Rechtsgebühren und das Honorar nicht der Lohnsteuer oder der Sozialversicherung unterliegt; es finden daher auch sämtliche Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, insbesondere für den Krankheitsfall, keine Anwendung. Der vorliegende Vertrag ist ein Werkvertrag im Sinne des § 1151 Abs. 1 ABGB, 2. Halbsatz.

Der Auftragnehmer hat für die Versteuerung des Honorars (Entgelts) im Rahmen der Einkommensteuererklärung selbst zu sorgen.

9. Konkurrenzverbot, Ausschließlichkeit

Während der Dauer dieses Vertrages ist die Auftragnehmerin berechtigt für eigene oder fremde Rechnung, selbständig oder unselbständig gleichartige Tätigkeiten auch für andere durchzuführen. Sie unterliegt mit dieser Vereinbarung keinem Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsverbot.

10. Dauer

Diese Rahmenvereinbarung ist ab 1.09.2008 wirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sollte sich von Seiten des Lehrkörpers und/oder der Eltern bzw. Schülern kein Bedarf zur Weiterführung der Lehrveranstaltung ergeben, erlischt der vorliegende Rahmenvertrag ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) NÖ Wasserwirtschaftsfonds - Förderannahme WVA BA 2

Gemeinderat Peter Pfeiler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20.10.2008, WWF-50549002/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 02. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) ABA Pumpwerke 24 Stunden Überwachung - Grundsatzbeschluss

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die ITT Water and Wastewater Österreich GmbH., Pragerstraße 6, 2000 Stockerau, mit der 24-Stunden Überwachung von 10 Abwasserpumpwerken, einer Trinkwasser-Drucksteigerungsanlage und einer Abwassermessstation, gemäß Angebot 2731/2007-Nachtrag, vom 04.09.2008, zum Preis von € 1.120,00 exkl. MWSt. pro Monat zu beauftragen. Zur Regelung der Rechte und Pflichten wird ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der ITT Water and Wastewater GmbH. errichtet und dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Peter Pfeiler verlässt den Sitzungssaal.

15) Sanierung Mühlfeldgasse Ost und Schlossmühlgasse Süd - Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht - Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung, Förderungsabwicklung, Ausschreibung und Bauaufsicht der Sanierungsarbeiten in der Schlossmühlgasse Süd und Mühlfeldgasse Ost, gemäß Honorarangeboten vom 03.11.2008, zum Preis von € 42.524,40 inkl. MWSt. für öffentliche Beleuchtung und Straßengestaltung, zum Preis von € 48.706,00 exkl. MWSt. für die Abwasserbeseitigung und zum Preis von € 33.374,00 exkl. MWSt. für die Wasserversorgung zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Herbert Janschka verlässt den Sitzungssaal.

16) Tieflegung B 17 - Machbarkeitsstudie - Leistungen 2009

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bietergemeinschaft der Zivilingenieurbüros DI Erich Lust, 1040 Wien, Graf-Starhemberg-Gasse 39 und iC consulenten ZT GmbH., mit den Leistungen für 2009, im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Tieflegung der B17 im Ortsgebiet von Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 29.02.2008, zum Preis von €48.839,49 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Gemeinderäte Peter Pfeiler und Herbert Janschka kommen wieder in den Sitzungssaal.

17) Vertretung Gemeindearzt

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, gemäß dem nachfolgenden Werkvertrag, Frau Dr. Elisabeth Stadter-Halmer, Hauptstraße 43, 2351 Wiener Neudorf, mit der Vertretung des Gemeindearztes, Herrn Dr. Norbert Stadter, zu betrauen:

W E R K V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und

Frau Dr.med. Elisabeth Stadter-Halmer, geb. 26.6.1972, wohnhaft in Hauptstraße 43, 2351 Wiener Neudorf, andererseits wie folgt:

I.

*Die Gemeinde beauftragt Frau Dr.med. Elisabeth Stadter-Halmer **in Vertretung** des Gemeindearztes, Dr. med. Norbert Stadter, mit nachstehenden Aufgaben.*

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete*
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;*
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480;*
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz,*
- LGBl. 5000;*
- die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;*
- die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.*

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1.12.2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist die Vertragsärztin an der Ausübung ihrer vertretungsweisen Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat sie den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,*
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.*

V.

Für ihre Tätigkeit erhält die Vertragsärztin ein privatrechtliches Entgelt, dass dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu die Vertragsärztin; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Die Vertragsärztin, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Mietvereinbarung Werbeanlage

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehende Mietvereinbarung betreffend einer hinterleuchteten Werbeanlage im Bereich B17 und Schillerstraße:

Mietvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

*Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
als Vermieter, und der*

NAF-NewAgeFactory WerbegesmbH, Thomas A. Edisonstr. 2, 7000 Eisenstadt, als Mieterin, wie folgt:

1. Mietgegenstand: Der Vermieter als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft: **GRSTNR. .269, EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf** erteilt der Mieterin die Berechtigung, auf dem Grundstück in **2351 Wiener Neudorf, Triester Straße 2** eine hinterleuchtete Plakatwechselanlage samt Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz über die dafür benötigten Grundstücke, die sich im Eigentum des Vermieters befinden Kabel etc, einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen lt. Einreichplan und vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung(en) selbst zu errichten, errichten zu lassen, zu beaufsichtigen, selbst zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen und selbst oder durch Dritte zu bewirtschaften. Dies schließt den jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages mit ein. Die Mieterin ist zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte berechtigt. **Sollten sich die räumlichen Abmessungen der hinterleuchteten Plakatwechselanlage im Rahmen der vorangeführten Tätigkeiten ändern, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.**

Der Vermieter verpflichtet sich, soweit in seiner Sphäre liegend, die volle Einsehbarkeit der Werbeanlage zu gewährleisten, den Zugang zum Mietobjekt zwecks Bewirtschaftung (inkl. Reparaturen) jederzeit zu ermöglichen und alles zu unternehmen und zu dulden, damit die Anklamungsanlage ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann. In der Sphäre des Vermieters liegende Sichtbehinderungen auf die Anklamungsanlage befreien die Mieterin zeitlich aliquot von der Mietzahlung. Die Anklamungsanlage verbleibt im Eigentum der Mieterin. Der Vermieter verpflichtet sich, ohne schriftliche Zustimmung der Mieterin keine weiteren Werbeanlagen im Umkreis von 25m bzw. im Sichtfeld auf vertragsgegenständliche Anlage, auf obigem Grundstück/an obigem Objekt selbst oder durch Dritte zu errichten, errichten zu lassen und/oder zu bewirtschaften, ausgenommen weitere der Mieterin.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, den störungsfreien Betrieb oder den Bestand der Anlage zu gefährden, beziehungsweise den Eintritt derartiger Umstände soweit zumutbar, der Mieterin ehest möglich, jedoch mindestens drei Monate vor deren Realisierung anzuzeigen.

Alle Rechte aus dieser Vereinbarung kann die Mieterin von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

2. Mietdauer: **Die Mietvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass NAF alle erforderlichen behördlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen bzw. Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden. Wird eine notwendige Genehmigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung nicht erlangt, so gilt diese als nicht zustande gekommen (letztes Unterschriftsdatum relevant).** Die Mietvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende jedes Kalendervierteljahres schriftlich und eingeschrieben aufgekündigt werden. Der Vermieter verzichtet auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes für den Zeitraum ab Vereinbarungsdatum bis zehn Jahre nach Errichtung der hinterleuchteten Plakatwechselanlage. Wird keine Neuregelung getroffen, verlängert sich der Verzicht jeweils um fünf weitere Jahre und so fort.

Der Vermieter kann auf Kosten der Mieterin jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Anlage im Sinne des Vertrages verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der B17 oder deren Nebenanlage aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Im Fall, dass Dritte in die Rechte des Vermieters eintreten, verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden zu überbinden. Von diesem Eintritt / Eigentümerwechsel ist die Mieterin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Mietzins: Die Mieterin bezahlt an den Vermieter ab 1. des Folgemonats nach Errichtung der vertragsgegenständlichen Anlagen auf Bestanddauer eine jährliche Miete von € 2.000,- (in Worten: Euro zweitausend), zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß. Der Vermieter bestätigt in diesem Zusammenhang, die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte als steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des UStG 1994 zu behandeln.

Zusätzlich zu den in Vertragspunkt 3. Absatz 1 genannten Nutzungsentgelt verpflichtet sich die Mieterin dem Vermieter, und zwar für dessen werbliche Anliegen, Naturalleistungen in Form von Medienleistungen in Höhe von EUR 1.000,-- jährlich, zuzüglich USt im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß, an der hinterleuchteten Plakatwechselanlage sicher zu stellen.

Die erste Zahlung erfolgt nach Errichtung, **spätestens jedoch 3 Monate ab Erlangung der erforderlichen Bewilligungen** aliquot zum Jahresende, in der Folge jährlich, bis längstens 31. März jeden Kalenderjahres, im voraus auf das Konto bei der

Bank/BLZ:11000, Konto-Nr.: 04785400500,

Der Mietzins wird auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. **Basisindex ist der Wert für den Monat des Vertragsabschlusses.** Änderungen erfolgen nur, wenn die Indexänderungen 5% erreichen.

Das Mietentgelt nach diesem Vertrag beinhaltet bereits alle anfallenden Neben- und Betriebskosten **exklusive** Energiekosten der Anlagen im Sinne des Vertrages

Wenn die Mieterin nach nachweislich erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vermieter nicht binnen 4 Wochen das vereinbarte Nutzungsentgelt begleicht, ist der Vermieter zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung berechtigt.

4. Beendigung des Mietverhältnisses: Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Mieterin den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen getroffen wird.. Die Entfernungskosten gehen zu Lasten der Mieterin. **Wenn die Mieterin nach Kündigung nicht binnen zwei Monaten abbaut, geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann dann nach eigenem Ermessen die Anlage auf Kosten der Mieterin abbauen und entsorgen (lassen) oder die Anlage dort belassen und selbst nutzen.** Ein allfälliger für das laufende Jahr bereits zur Gänze bezahlter Mietzins ist aliquot an die Mieterin zu retournieren. Sollte die Mieterin trotz zweifacher Mahnung des Vermieters nicht den fälligen Mietzins begleichen, berechtigt dies den Vermieter zur fristlosen Vertragskündigung.

5. Kosten: Sämtliche Kosten und Gebühren der Vertrags- bzw. An kündigungs-anlagenerrichtung (inkl. der von der Mieterin allenfalls zu erwirkenden, behördlichen Genehmigung(en)), des Stromanschlusses und -bezuges, des sonstigen Betriebes und der Erhaltung der Werbeanlage, trägt die Mieterin. Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jeder Mietvereinbarungsteil für sich.

6. Sonstiges: Alle das Mietobjekt betreffenden, (bau)behördlichen Anfragen und Aufträge, sowie ein erfolgter Eigentumsübergang und/oder eine erwirkte Baubewilligung sind der Mieterin umgehend bekannt zu geben. Der Vermieter verpflichtet sich, die Mieterin bei allen erforderlichen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen und insbesondere die für die Errichtung, den Betrieb, die Erneuerung und den Aus- oder Abbau der Anlagen im Sinne des Vertrages notwendigen Vollmachten und Erklärungen auszustellen und abzugeben (z.B. Bauansuchen und ähnliche Anträge); Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die dieser Vereinbarung angeschlossene(n) Beilage(n) bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

Die Mieterin hat das Recht, Energie über eine von der Mieterin zu errichtende und zu bezahlende Zählereinrichtung zu beziehen. Hat die Mieterin einen eigenen Stromanschluss hergestellt, werden die anfallenden nutzerspezifischen Energiekosten von der Mieterin unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.

Beilage(n): Einreichplan“

Bgm. Ing. Wöhrleitner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bauen zurückzuverweisen und dort einer weiteren Diskussion zuzuführen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (27 : 4; dagegen: GRin Janschka G., GR Janschka H., gf. GR Hinterdorfer, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner) angenommen.

19) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 1. Dringlichkeitsantrag: Bedeckung Rechnungen Raumplaner

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

b) 2. Dringlichkeitsantrag: Bausperre

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner lädt zum Besuch des Adventmarktes beim Migazzi-Haus ein und informiert über die Kinderbetreuung im Migazzi-Haus am 24.12. von 09.00 bis 12.00 Uhr durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf .

Bgm. Ing. Wöhrleitner berichtet.

- 1) Grundkauf K.E.M. - ehemaliger Holland-Blumenmarkt; Gemeinde benötigt ca. 1000 m² Verkehrsfläche, um die Zufahrt zur Fa. Drott zu gestalten.
- 2) Am 28.11. findet die Eröffnung des Autobahnzubringers IZ Süd statt.
- 3) Im Jahr 2009 beginnt die Anpassung der Anschlussstelle Wiener Neudorf
- 4) Am 25.11. wird Hr. Bürgermeister Herrn LH Dr. Pröll besuchen; Gemeinderat Gredler wird ihn begleiten.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Christian Wöhrleitner eh.

.....

Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....

Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 16.02.2009
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat

Grundtner eh.

.....

Gemeinderat

Norman Pigisch eh.

.....

Gemeinderat